

# Revision der Militärgesetze des Kantons St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91574>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist aus Stabsoffizieren und praktischen Schulmännern gebildet. Die unter dieser Commission stehenden militärischen Anstalten sind folgende:

- 1) Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin, in welche nur solche Offiziere aufgenommen werden, die wenigstens schon drei Jahre als Offiziere gedient haben, sich durch praktische Dienstkenntniß auszeichnen, gründliche wissenschaftliche Kenntnisse besitzen, und die sich zu höhern Stellen in der Armee, der Artillerie, dem Ingenieurcorps und zum Dienst im Generalstabe ausbilden wollen. Der Cursus in der Kriegsschule ist auf drei Jahre festgesetzt.
- 2) Die Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, für die Porteepeefähndriche \*) dieser Waffen.
- 3) Die achtzehn Divisionsschulen, auf welchen der Unterricht drei Jahre dauert, und zwar zwei Jahre für diejenigen jungen Leute, welche das Examen zum Porteepeefähndrich machen wollen, und das letzte Jahr für diejenigen, welche sich zum Offizier-Examen vorbereiten.
- 4) Die Regiments- und Bataillonschulen, zur Unterweisung der Unteroffiziere und Soldaten im Lesen, Schreiben, Rechnen, in dem Gebrauche des Feuegewehrs und in allen Dienstverrichtungen. Besonders ist hierbei zu erwähnen: die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

### Revision der Militärgesetze des Kantons St. Gallen.

Das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz über die Militärorganisation des Cantons St. Gallen wurde im Februar 1832 erlassen, und obschon es die Elemente zu manchem Guten in sich trägt, so ist es im Vergleich mit den Militärgesetzgebungen anderer größerer Kantone, doch nicht unter die vorzüglichern zu zählen, namentlich ist in demselben, nach unserer Ansicht, die wohl keine befangene genannt werden kann,

\*) So werden in der preussischen Armee die Offiziers-Aspiranten benannt; bei jeder Cavallerie-Escadron und jeder Compagnie der Fußtruppen, der Artillerie und der Pionniers, steht ein solcher, der den Rang zwischen den Offizieren und Unteroffizieren einnimmt.

der höchst wichtige Zweig der Militärinstruktion, beinahe in allen seinen Abstufungen, ziemlich spärlich bedacht. Sei es aus diesem Grunde oder in andern Beziehungen, genug jenes Gesetz wurde sehr bald als der Verbesserung bedürftig gefunden, und 1834 eine Commission des Großen Rathes mit der Revisionsarbeit beauftragt, die aber, wie es scheint, lange Zeit den sehr abweichenden und zum Theil entgegengesetzten Forderungen und Erwartungen nicht entsprechen konnte. Nunmehr ist aber vor Kurzem ein Gesetz zu Stande gekommen und nach Verlauf der gesetzlichen Prüfungszeit in Rechtskraft getreten, das fürs Erste die Vereinfachung der Militärverwaltung bezweckt. Es lautet also:

### Gesetz über die Organisation der Militärverwaltung im Kanton St. Gallen.

(Vom 19. November 1838.)

Art. 1. Die oberste Leitung des gesammten Militärwesens steht bei dem Kleinen Rathe, welcher dasselbe, gleich andern Zweigen der Landesverwaltung, durch eines seiner Departemente besorgen läßt.

Art. 2. Zur Vollziehung der vom Kleinen Rath ausgehenden Anordnungen sind demselben untergeordnet:

- a. Ein Militärinspektor, mit dem Rang eines Oberstlieutenants oder Obersten.
- b. Ein Kriegskommissär, mit Majors- oder Oberstlieutenants-Grad.

Art. 3. Jedem dieser beiden Militärbeamten ist ein Sekretär zugegeben, dem Kriegskommissär überdies noch ein Zeugwart.

Art. 4. Die im Art. 2 und 3 bezeichneten Beamten und Angestellten werden durch den Kleinen Rath, für die Dauer von vier Jahren, ernannt und von ihm beeidiget.

Art. 5. Die von dem Kriegskommissär zu leistende Bürgschaft wird durch den Kleinen Rath festgesetzt.

Art. 6. Dem Militärinspektor liegt ob:

- a. Die Organisation sämmtlicher militärpflichtiger Mannschaft und die Sorge für den fortwährenden reglementarischen Bestand aller Waffengattungen und Corps.
- b. Die Aufsicht über ihre Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

- c. Die Leitung der Instruktion, so wie die Aufsicht über Handhabung der Mannszucht aller Waffengattungen und Corps.
- d. Die Aufstellung (Mobilmachung) der Truppen, und der Oberbefehl über dieselben.

Art. 7. Der Kriegskommissär besorgt:

- a. Das Rechnungswesen der Militärverwaltung; die besondere Militärkasse jedoch wird aufgehoben.
- b. Die Anschaffung von Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, und zwar sowohl jener, welche zur Aufbewahrung für Rechnung des Staates, als auch derjenigen, welche zur Ablieferung an die militärpflichtige Mannschaft bestimmt sind.
- c. Die Anschaffung der zu Ausrüstung des Zeughauses erforderlichen Waffen und Kriegsgeschächtsarten jeder Art, so wie des Schießbedarfes und die gehörige Unterhaltung aller dieser Gegenstände.
- d. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung alle jene Berrichtungen, die durch das eidgenössische Militärreglement dem Kantonskriegskommissär übertragen sind.

Art. 8. Die Obliegenheiten und Berrichtungen des Militärinspektors und des Kriegskommissärs, so wie jene des Zeugwarts, sollen, nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Grundlagen, durch eine besondere Instruktion des Kleinen Rathes näher bestimmt werden.

Art. 9. Das Gesetz über die Organisation der Militärverwaltung vom 29. September 1831 ist hievon zurückgenommen.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes. St. Gallen, den 19. November 1838.

Der Präsident des Großen Rathes u. s. w.

Ausser diesem ist neuerdings eine Kommission eingesetzt worden, die dem Großen Rathe im Juni 1839 einen Entwurf für die Militärorganisation des Kantons vorlegen soll. Die ächt eidgenössische Gesinnung, welche St. Gallen bei Anlaß der vergangenen Herbst

vorgekommenen Verwicklungen mit Frankreich an den Tag gelegt hat, die allerdings gerechte Bewunderung, welche es über die wahrhaft kriegerische Haltung des waadtländischen und genferischen Volkes laut ausgesprochen, lassen zuversichtlich erwarten, daß bei der bevorstehenden neuen Einrichtung seiner Wehranstalten solche Grundsätze aufgestellt werden, welche die St. Gallische Bevölkerung in den Stand setzen, dereinst mit eben so schönem Erfolg die Prüfung zu bestehen, wenn dem gemeinsamen Vaterlande von Osten ähnliche Gefahr drohen sollte, wie sie jüngst von Westen herannahete. Vergesse St. Gallen nicht, gegen welchen mächtigen Nachbar es unsere Vormauer ist! Setze es sich in die Möglichkeit, seine Aufgabe würdig zu erfüllen. In nächster Nummer werden wir unsere Ansicht über die daherigen Mittel weiter erörtern.

(Fortsetzung folgt.)

### Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Zürich. Herr Major von Uebel, Instruktor des Züricherischen Cavallericorps, ist mit Urlaub nach Algier verreist, um Theil an einer bevorstehenden Expedition der französischen Occupationsarmee zu nehmen.

Auch der Thurgauische Cavallerielieutenant Kappeler soll eben dorthin abgegangen sein: er beabsichtigt auf längere Zeit in das Corps der Chasseurs d'Afrique (es besteht aus 3 Regimentern zu 6 Escadrons) zu treten.

Höchst wahrscheinlich wird der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde noch vor Beendigung ihrer Frühjahrsitzung die in Nr. 1 der helvet. Militärzeitschrift von 1839 erwähnte Vorstellung der an der Kreuzstraße versammelt gewesenen schweizerischen Cavallerieoffiziere, in Beziehung auf Verstärkung und bessere Instruktion dieser Waffengattung, vorgelegt werden. Die Anregung hiezu gieng dieses Mal so wie 1834 hauptsächlich auch von Herrn Oberstlieutenant Anderegg, Chef der St. Gallischen Cavallerie aus, durch dessen Bemühungen dieses Corps den Ruf vorzüglicher Brauchbarkeit verdankt.